



Gemeinde

Freienstein-Teufen

Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung

der Gemeinde Freienstein-Teufen

vom 23. September 2019 (GRB)

Gültig ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
II	Kehricht, Sperrgut und Grüngut	3
Art. 2	Kehrichtabfuhr	3
Art. 3	Behältnisse für Kehricht und Grüngut	3
Art. 4	Sperrgutabfuhr	3
Art. 5	Bereitstellung	4
III	Separatabfälle	4
Art. 6	Abfahren	4
Art. 7	Sammelstellen	4
Art. 8	Entsorgung über den Handel / private Entsorgungsfirmen	5
Art. 9	Separatabfälle aus Betrieben	5
IV	Sonderabfälle	5
Art. 10	Entsorgung	5
V	Weitere Dienstleistungen	5
Art. 11	Häckseldienst	5
VI	Gebührevollzug	6
Art. 12	Grundgebühr	6
Art. 13	Erhebung Grundgebühr	6
Art. 14	Mengenabhängige Gebühren	6
Art. 15	Bearbeitungsgebühr für illegal entsorgten Abfall	7
VII	Schlussbestimmungen	7
Art. 16	Inkrafttreten	7

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 lit. b der Abfallverordnung, die Ausführungsbestimmungen.
- ² Die Ausführungsbestimmungen regeln Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen, den Gebührenvollzug sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde.

II Kehricht, Sperrgut und Grüngut

Art. 2 Kehrichtabfuhr

Die Abfuhr des Kehrichts erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Die Hofabfuhr finden einmal pro Monat statt. Ausfalltage an Feiertagen werden vor- oder nachgeholt und im Abfallkalender publiziert.

Art. 3 Behältnisse für Kehricht und Grüngut

- ¹ Für Haushaltkehricht dürfen nur die offiziellen Gebührensäcke der Interessengemeinschaft Kehrichtgebühr Zürcher Unterland (IGKSG) oder Abfallsäcke, versehen mit den offiziellen Gebührenmarken der Gemeinde Freienstein-Teufen, verwendet werden.
- ² Für Wohnhäuser ab vier Wohneinheiten und bei Gesamtüberbauungen mit Einfamilienhäusern sind der Haushaltkehricht und das Grüngut in Norm-Containern bereitzustellen.
- ³ Grüngut ist in Standard-Containern von 140, 240 oder 770 Litern mit Rädern bereitzustellen. Ausnahme Bündel (Art. 5 Abs. 7).
- ⁴ Betriebe sind grundsätzlich zur Verwendung von Gewerbekehricht-Containern verpflichtet. Kleinbetriebe (von der Menge her mit Privathaushalten vergleichbare Betriebe) können mit schriftlichem Einverständnis der Gemeinde von der Containerpflicht entbunden werden.
- ⁵ Die Container sind sauber zu halten. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann. Wo die Zugehörigkeit nicht klar hervorgeht, müssen diese entsprechend beschriftet sein.
- ⁶ Es dürfen nur fahrbare Container bis max. 770 Liter Inhalt verwendet werden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- ⁷ Defekte Container können von der Kehrichtabfuhr stehen gelassen werden.

Art. 4 Sperrgutabfuhr

- ¹ Sperrgut ist mit der entsprechenden Anzahl an offiziellen Gebührenmarken zu versehen und der regulären Kehrichtsammeltour mitzugeben.
- ² Sperrgut darf eine Länge von 2,5 m und ein Gewicht von 25 kg pro Stück nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Stücke werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.
- ³ Nicht brennbare Teile des Sperrguts (wie Metall und Glas) sind vorgängig zu entfernen.

Art. 5 Bereitstellung

- ¹ Die Abfälle: Hauskehricht, Sperrgut sowie biogene Abfälle (Garten-, Rüst- und Speiseabfälle) dürfen erst am Abholtag ab 06.30 Uhr bereitgestellt werden. Die Sammeltage sind im Abfallkalender aufgeführt.
- ² Container sind zur Leerung an die Strasse zu stellen.
- ³ Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten frei bleibt. Verkehr, Reinigungs- und Winterdienst dürfen nicht behindert werden.
- ⁴ Container müssen grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück auf den dafür vorgesehenen Standorten abgestellt werden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren.
- ⁵ Hauskehricht darf nur in zugeschnürten und unbeschädigten Abfallsäcken entsorgt werden.
- ⁶ Gewerbecontainer sind mit einer offiziellen Gebührenmarke der Gemeinde auszurüsten. In diese Container kann der Betriebskehricht in Säcken, Gebinden oder offen entsorgt werden.
- ⁷ Grüngut ist in Normbehältern (Grüngutcontainer 140, 240 und 770 Liter) oder gebündelt (Äste und Sträucher Länge max. 1,5 m und 15 cm Durchmesser sowie pro Bund max. 50 cm Durchmesser) mit einem Maximalgewicht von 25 Kilo bereitzustellen.
- ⁸ Bei Bereitstellungsorten, die vorübergehend durch das Kehrichtfahrzeug nicht erreicht werden können (z.B. wegen Baustellen, Strassensperren) ist das Sammelgut an die nächste bedienbare Strasse oder an den nächsten Sammelplatz zu bringen.
- ⁹ Von der Abfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.
- ¹⁰ Die Kehrichtabfuhr ist berechtigt, Abfälle stehen zu lassen, wenn diese bzw. die Behältnisse nicht den Anforderungen dieser Ausführungsbestimmungen entsprechen.

III Separatabfälle

Art. 6 Abfahren

- ¹ Papier und Karton sind gebündelt und kreuzweise gut verschnürt bereitzustellen.
- ² Altmetall ist von allem übrigen Material (vor allem Sperrgut) zu befreien. Büchsen, Aluminium- und Stahlblechdosen etc. sind in die dafür vorgesehenen Container bei den Sammelplätzen zu entsorgen und dürfen nicht der Altmetallsammlung zugeführt werden.
- ³ Es darf nur Grubengut aus Haushalten (haushaltsübliche Menge bis max. 25 kg) der Abfuhr mitgegeben werden.
- ⁴ Die Kehrichtabfuhr ist berechtigt, Abfälle stehen zu lassen, wenn diese bzw. die Behältnisse nicht den Anforderungen dieser Ausführungsbestimmungen entsprechen.

Art. 7 Sammelstellen

- ¹ An den Sammelstellen in Freienstein können folgende Separatabfälle abgegeben werden:
 - ✓ Flaschenglas (kein Spiegel oder Glasgeschirr);
 - ✓ Aluminium und Stahlblech (Büchsen/Dosen);
 - ✓ Altöl;
 - ✓ Tierkadaver;
 - ✓ Textilien und Schuhe;
 - ✓ Kaffeekapseln;

- ✓ Kunststoff.

An den Sammelstellen in Teufen können folgende Separatabfälle abgegeben werden:

- ✓ Flaschenglas (kein Spiegel oder Glasgeschirr);
- ✓ Aluminium und Stahlblech (Büchsen/Dosen);
- ✓ Altöl;
- ✓ Tierkadaver.

Genauere Auskunft über die Sammelstellen können dem Abfallkalender entnommen werden.

² An den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind. Die Ablagerung von anderen Separatabfällen sowie von Kehricht und Sperrgut ist verboten.

³ Die jederzeit zugänglichen Sammelstellen für Separatabfälle dürfen wie folgt benutzt werden: Montag bis Samstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung untersagt.

Art. 8 Entsorgung über den Handel / private Entsorgungsfirmen

¹ Folgende Abfälle müssen über den Handel oder private Entsorgungsfirmen entsorgt werden:

- ✓ Batterien und Akkus aus Privathaushalten;
- ✓ Elektrische und elektronische Geräte;
- ✓ Haushaltsgeräte;
- ✓ Leuchtstoffröhren;
- ✓ PET-Getränkeflaschen;
- ✓ Toner und Tonerkartuschen;
- ✓ Autopneus und Felgen (Komplettreäder).

Art. 9 Separatabfälle aus Betrieben

¹ Kleine Mengen Separatabfälle dürfen von Betrieben über die Sammelstellen und/oder Separatabfahren entsorgt werden.

² Grössere Mengen an Separatabfällen sind durch die Betriebe selbst zu entsorgen.

IV Sonderabfälle

Art. 10 Entsorgung

¹ Sonderabfälle aus Privathaushalten sind soweit möglich über den Handel zu entsorgen.

² Die Gemeinde führt einmal pro Jahr eine Sammelaktion für Sonderabfälle durch. Dort können Private und Kleinbetriebe Kleinmengen von Sonderabfällen kostenlos abgeben. Der Termin wird im Abfallkalender veröffentlicht.

³ Grossbetriebe haben ihre Sonderabfälle in Eigenregie zu entsorgen.

V Weitere Dienstleistungen

Art. 11 Häckseldienst

Die Gemeinde kann einen Häckseldienst anbieten und sich an den Kosten beteiligen.

VI Gebühreenvollzug

Art. 12 Grundgebühr

¹ Zur Entrichtung der Grundgebühr verpflichtet sind:

- a) Jede Wohneinheit,
- b) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

² Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Haushalte liegt bei der Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Betriebe liegt bei der Betriebseigentümerin bzw. beim Betriebseigentümer. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

³ Die Vertragsparteien haben bei Handänderungen während des laufenden Jahres ausseramtlich über die Grundgebühren abzurechnen.

⁴ Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden.

⁵ Von der Grundgebühr befreit sind:

- a) Betriebe, die ihre Tätigkeit ausschliesslich innerhalb der Privatwohnung des Betriebseigentümers oder eines Angestellten ausüben und dort nicht mehr als eine Vollzeitstelle beschäftigen.
- b) Inaktive Firmen sowie Betriebe ohne Angestellte und Räumlichkeiten.
- c) Wohneinheiten, die mehr als 1 Jahr leer stehen.

Anträge auf Erlass bzw. Rückerstattung der Grundgebühr sind schriftlich einzureichen.

⁶ Ausserordentliche Aufwendungen können den Verursachern verrechnet werden.

Art. 13 Erhebung Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben.

² Die Zahlungsfrist für Gebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Bei Verzug können Mahngebühren erhoben werden.

³ Gegen die Rechnung kann innert 30 Tagen ab Erhalt bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Wird die Einsprache abgelehnt, kann vom Gemeinderat ein rekursfähiger und kostenpflichtiger Entscheid verlangt werden.

Art. 14 Mengenabhängige Gebühren

¹ Für Kehricht aus Haushalten wird eine volumenabhängige Gebühr (Sackgebühr) erhoben. Für Haushaltkehricht müssen daher die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrichtsäcke (IGKSG) verwendet werden. Dies gilt auch für kleine Mengen Betriebskehricht.

² Für Sperrgut aus Haushalten und Betrieben wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Dazu ist das Sperrgut mit einer Sperrgutmarke zu versehen.

³ Für Kehricht aus Betrieben, der in Betriebscontainern bereitgestellt wird, ist pro Containerleerung eine Gebührenmarke anzubringen.

Art. 15 Bearbeitungsgebühr für illegal entsorgten Abfall

Die Kosten für die Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfall und die damit verbundenen Umtriebe können dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und einer Busse in Rechnung gestellt werden.

VII Schlussbestimmungen

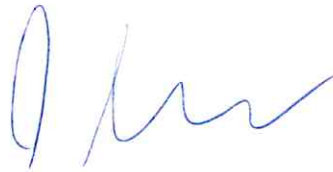
Art. 16 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

Gemeinderat Freienstein-Teufen



Oliver Müller
Gemeindepräsident



Marco Suter
Gemeindeschreiber

Freienstein-Teufen, 23. September 2019 (GRB-Nr. 88)

Rechtskraftbescheinigung
Zu dieser Sache ist beim Bezirksrat
Bülach bis

31. Okt. 2019



kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Bülach, die Ratsschreiberin

